

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



## BAFM Die Familienmediationssysteme in Norwegen, Deutschland und Polen

### Bericht zum Mediations-Kongress in Warschau am 24. März 2010

Am 24.3.2010 trafen sich im Hotel-Zentrum Gromada in Warschau ca. 150 polnische Mediatorinnen und Mediatoren aus verschiedenen Verbänden sowie Richter, Rechtsanwälte und hochrangige Vertreter des polnischen Justizministeriums, um sich über den aktuellen Stand der Mediation in Norwegen, Deutschland und Polen zu informieren.

Der Kongress stand unter der Schirmherrschaft des polnischen Justizministeriums und der Vereinigung der polnischen Familienrichter.

Ziel der Konferenz war es, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Mediation in Polen zu leisten. Auf der Konferenz wurde einerseits der aktuelle Stand der polnischen Mediation in Theorie und Praxis dargestellt.

Dabei kam zur Sprache, dass es in Polen sowohl gerichtliche Mediation praktiziert wird als auch solche durch soziale Einrichtungen und freie MediatorInnen. Die Ausbildungsstandards für die „Vereinigung der Familien-Mediatoren SMR“ schreiben 80 Stunden Training sowie die Dokumentation von zwei praktischen Fällen vor.

In einer Statistik aus dem Jahre 2007 wurden ca. 600 Trennungs- und Scheidungsmediationen gezählt, von denen ein Drittel mit einer Scheidungsfolgenvereinbarung und ca. 6 % mit einer Versöhnung endeten (vgl. [www.mediacja.com](http://www.mediacja.com))

Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme sollten andererseits Anregungen und *best-practice-Beispiele* aus Norwegen und Deutschland geprüft und übernommen werden.

Die norwegische Mediationspraxis stellte der Mediator und Familientherapeut *Ivar Markussen* aus Oslo vor.

Die deutsche Mediationspraxis präsentierte der Verfasser dieses Artikels.

Nach der Begrüßung durch den stellvertretenden polnischen Justizminister *Stanislaw Chmielewsky* stellte der norwegische Mediator und Familientherapeut *Ivar Markussen* das norwegische Mediationssystem vor.

Wichtige Eckdaten der norwegischen Familienmediationspraxis sind, dass das Ministerium für Kinder, Gleichheit und Soziale Integration zuständig ist für die Familienmediation und dass Mediation dort als eine Dienstleistung begriffen wird, die kostenfrei ist. Als hauptsächliche Zielsetzung der Mediation wurde dabei definiert, den Eltern dabei zu helfen, eine Einigung über den ständigen Aufenthalt des Kindes zu erzielen.

Betont wurde auch das Recht der Eltern auf Umgang und die Wichtigkeit der elterlichen Verantwortung. In der norwegischen Regelung müssen die Eltern jeweils an einer Mediationsitzung teilnehmen; nach dieser Stunde stellt der Mediator eine entsprechende Bescheinigung aus.

Für die deutsche Situation gab der Referent (und unterzeichnende Autor) *Siegfried Rapp* zunächst einen kurzen Abriss über die Geschichte der Mediation in Deutschland. Hierbei stellte er auch die unterschiedlichen Verbände, wie BAFM, BM und BMWA, vor. Vom Publikum wurde

sehr positiv aufgenommen, dass diese Verbände nicht unabhängig voneinander agieren, sondern gemeinsame Plattformen und wechselseitige Anerkennung von Standards entwickeln. In diesem Zusammenhang erwähnte der Autor auch die erfolgreiche deutsch-polnische Zusammenarbeit von MiKK e.V. (*Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten* [www.mikk-ev.de](http://www.mikk-ev.de)), im Jahre 2008 gemeinsam von BAFM und BM gegründet, mit der polnischen Partnerorganisation DOM vor.

Die Frage nach den deutschen Ausbildungsstandards wurde anhand der Rahmenbedingungen vorgestellt, die für eine/n BAFM-Mediator/in notwendig sind. Hierbei waren der Hinweis auf die Stundenzahl der Ausbildung (200 Stunden), auf die große Bedeutung von Supervision, die Wichtigkeit der interdisziplinären Co-Mediation sowie eigene Fallbeschreibungen von besonderer Bedeutung. Für die polnischen Kongressteilnehmer war der Hinweis auf die Standards des „*European Forum for Training and Research in Family Mediation*“ ([www.europeanforum-familymediation.eu](http://www.europeanforum-familymediation.eu)) von großem Interesse, da hier die europäische Verknüpfung sichtbar wurde.

Danach stellte der Autor die Ergebnisse der im Jahre 2007 von *Sabine Zurmühl* und *Sybille Kiesewetter* gesammelten Daten zur deutschen Familienmediation vor. (vgl. Zur Praxis der Familienmediation. ZKM – Zeitschrift für Konfliktmanagement 4/2008). Bei dieser Befragung wurden 800 Mediatoren zu ihrer Mediationspraxis befragt. Auch Selbstauskünfte



Mediations-Kongress in Warschau am 24.3.2010: Ivar Markussen (Norwegen), Magdalena Rutkiewicz (Polen), Anna Cybulko (Polen), Siegfried Rapp (Deutschland) v.l.n.r.

waren gesammelt worden, so z.B. im *Statement* einer deutschen Mediationskollegin: „*Paare und Eltern kommen zu mir in die Mediation oft mit sehr stark eskalierten Konflikten. Ich wünschte, sie kämen früher.*“ (Diese Aussage fand viel Zustimmung und führte anschließend zu einer lebhaften Diskussion).

Auf besonderes Interesse stießen bei den anwesenden Mediatoren/innen die in Deutschland seit September 2009 geltenden Neuerungen im deutschen FamFG, insbesondere die § 135 und § 156. Nach diesen Vorschriften können Richter anordnen, dass Paare an einer kostenfreien Mediationsitzung, insbesondere im Blick auf das Kindeswohl, teilnehmen sollen. (Hinweis: die BAFM hat sehr gut aufbereitete Informationsblätter zu diesem Thema erstellt, die abgerufen werden können unter [www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)).

Zum Abschluss seines Vortrages rückte der Autor noch einige persönliche Erfahrungen in den Mittelpunkt. Als Mediator mit pädagogischem und kommunikativem Hintergrund steht für ihn die Kommunikation im Mittelpunkt der Mediation. Kommunikation ist hierbei in ihrer weitesten Bedeutung zu verstehen und beinhaltet verbale und nonverbale, aber auch symbolische und indirekte Kommunikation unter Einschluss der Meta-Ebene. Hierbei verwies er auf die grundlegenden Arbeiten von Marshall Rosenberg mit seiner gewaltfreien Kommunikation, auf Paul Watzlawick mit seinen vier Axiomen, die die menschliche Kommunikation konstituieren, sowie auf die Konflikttheorie von Friedrich Glasl mit seinem aufschlussreichen Eskalationsmodell.

Das inhaltliche Fazit lässt sich in dem afrikanischen Sprichwort zusammenfassen: „Um ein Kind zu erziehen, braucht man ein ganzes Dorf.“ Wenn nun die Eltern eines Kindes in eine Krise kommen oder sich trennen, dann können wir als MediatorInnen, für eine Zeit lang, hilfreiche Mitglieder dieses Dorfes sein. Solange, bis ein guter Weg für alle Beteiligten, insbesondere das Kind, gefunden ist.

### Resümee:

Dieser Kongress hat sich sowohl durch seinen inhaltlichen Austausch als auch durch das per-

sönliche Kennenlernen ausgezeichnet. Aufschlussreich waren die völlig unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen für Mediation. Die polnischen MediatorInnen zeigten ein intensives Interesse an den Anregungen von außen und vermittelten gleichzeitig eine enorme Aufbruchstimmung. Beeindruckend war die Vorstellung des staatlich finanzierten Mediationssystems in Norwegen. Große Anerkennung fanden die Vielfältigkeit der deutschen Mediationsaktivitäten sowie die hohen Ausbildungsstandards der großen Verbände.

Mein besonderer Dank gilt *Jutta Lack-Strecker und Sybille Kiesewetter*. *Ingrid Pfeiffer und Christiane Lier* haben sehr treffende Zitate beigesteuert. Für die exzellente Betreuung und Moderation sowie den fachlichen Austausch in Warschau möchte ich *Magdalena Rutkiewicz, Konrad Sobczyk und Anna Cybulko* danken.

*Siegfried Rapp, Mediator (BAFM)(BM)*  
*LIKOM – Ludwigsburger Institut für Konfliktmanagement und Mediation*  
[www.likom.info](http://www.likom.info)

## Rezensionen

Helms, Tobias/Kieninger, Jörg/Rittner, Christian

### Abstammungsrecht in der Praxis Materielles Recht, Verfahrensrecht, Medizinische Abstammungsbegutachtung

Giesecking-Verlag, Bielefeld, FamRZ-Buch Bd. 33, 1. Aufl. 2010, 211 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-7694-1065-5, 54,- €

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um einen Spezialtitel aus einem für die Praxis der Familiengerichte und Jugendämter höchst bedeutsamen Bereich, nämlich dem Abstammungsrecht. Um dieses Werk zu verfassen, haben sich Autoren aus drei, mit der Materie in der ihnen jeweils eigenen Weise befassten Professionen zusammengefunden: *Tobias Helms*, ordentlicher Professor für Rechtswissenschaft an der Philipps-Universität Marburg, beleuchtet die Thematik insbesondere unter dem Blickwinkel des materiellen Rechts, wohingegen *Jörg Kieninger*, Familienrichter am Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt die verfahrensrechtlichen Aspekte des Abstammungsrechts näher untersucht, während schließlich *Christian Rittner*, emeritierter Professor, Facharzt für Rechtsmedizin und langjähriger Leiter des Instituts für Rechtsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz die forensische Abstammungsbegutachtung ausführlich darstellt. Den drei Bearbeitern gelingt es, die einzelnen Aspekte des Themas zu einer eindrucksvollen Gesamtdarstellung zusammenzufügen, in der sämtliche Facetten des Abstammungsrechts behandelt werden: Der Bogen reicht vom materiellen Recht über das Verfahrensrecht bis hin zu den für den Juristen oftmals nur sehr schwer zugänglichen Fragen der medizinischen Abstammungsbegutachtung. Damit bietet das Werk Rechtsanwältinnen und Gerichten, den Jugendämtern sowie den medizinischen Sachverständigen eine umfassende, zuverlässige und, vor dem Hintergrund der zahlreichen gesetz-

lichen Änderungen in diesem Bereich, aktuelle Orientierung für den praktischen Umgang mit dem Abstammungsrecht.

Im ersten Teil des Bandes wird auf etwa 80 Seiten das materielle Abstammungsrecht dargestellt. Gegenstand der Untersuchung sind die Begründung der Mutterschaft, die Vater-Kind-Zuordnung kraft Ehe mit der Mutter, Vaterschaftsanerkennung und gerichtliche Vaterschaftsfeststellung, Vaterschaftsanfechtung sowie Internationales Abstammungsrecht und die Klärung der biologischen Abstammung ohne Statusfolgen. Die Ausführungen sind gut lesbar und leicht zu erfassen; die einschlägigen Fragen werden regelmäßig umfassend, also unter Einbeziehung der Grundlagen des Personenstands- und Beurkundungsrechts, sowie, soweit erforderlich, auch unter Bezugnahme auf ausländische Rechtsordnungen - vgl. beispielsweise Rn. 25 zum Problem eines präkonzeptionellen Anerkenntnisses oder Rn. 66 zum Ausschluss des Anfechtungsrechts bei heterologer künstlicher Befruchtung - erörtert. Aus Sicht der Praxis ist es sehr zu begrüßen, dass im Abschnitt zur Vaterschaftsanfechtung ausführlich auf die neu geschaffene Möglichkeit der Anfechtung eines Vaterschaftsanerkenntnisses durch die zuständige Behörde nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB eingegangen wird und das hierbei zu beachtende Merkmal der fehlenden sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem Mann, der rechtlich als Vater gilt (Rn. 61, 93, 122ff.). Gleiches gilt für die nach Inkrafttreten des FamFG relevant gewordene Frage nach der Notwendigkeit, inwieweit im Anfechtungsverfahren für das minderjährige Kind ein Ergänzungspfleger zu bestellen ist: Von den Autoren wird die Problematik ausführlich und kontrovers diskutiert - während nach der von *Helms* im materiellen Abschnitt vertretenen Auffassung die Bestellung eines Ergänzungspflegers entbehrlich ist (vgl. Rn. 77), spricht sich *Kieninger* im verfahrensrechtlichen Teil des Werkes für die Bestellung eines Ergänzungspflegers aus (vgl. Rn. 225ff.).

Vor dem Hintergrund des kürzlich in Kraft getretenen FamFG ist die Erörterung des Verfahrensrechts natürlich von besonderem Interesse. Und insoweit hat der Band auch einiges zu bieten: Es wird nicht nur ausführlich auf die Verfahrensgrundsätze in Abstammungssachen eingegangen, sondern auch auf Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Verfahrensbeistands in Abstammungssachen - diese wird eher skeptisch beurteilt (Rn. 234) - oder die Beweisaufnahme. Bei der Erörterung der Verfahrenskostenhilfe wird bereits die Frage nach der Notwendigkeit einer Anwaltsbeordnung thematisiert; eine Problematik, die von der Rechtsprechung schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit aufgegriffen worden ist (vgl. OLG Frankfurt/M, ZKJ 2010, 162 m. Anm. *Menne*).

Ein echtes Highlight aus Sicht des Juristen ist schließlich der dritte Teil des Bandes, die Darstellung der medizinischen Grundlagen der Abstammungsbegutachtung: Die Nutzer des Werkes erhalten hier auf mehr als 70 Seiten einen profunden Überblick über die Grundlagen der forensischen Abstammungsbegutachtung, der sie in die Lage versetzt, „zumindest im Ansatz nachvollziehen zu können, auf welchen Voraussetzungen und Methoden“ die medizinische Gutachtenerstellung beruht (Rn. 278). Dazu werden zunächst die verschiedenen erblichen Systeme erläutert, die für eine Abstammungsbegutachtung in Betracht kommen bzw. kamen; der Schwerpunkt sind hierbei natürlich die DNA-Systeme (Rn. 294ff.). In einem zweiten Schritt wird sodann Einzelaspekten der Begutachtung nachgegangen; etwa der Frage, ob das Gutachten anhand von Blutproben oder Mundschleimhautabstrichen erstellt werden soll (Rn. 317), nach den Grundlagen der Verwertbarkeit von privat eingeholten Abstammungsgutachten (Rn. 330ff.) oder zu den Einzelheiten der postmortalen Vaterschaftsfeststellung (Rn. 339ff.). Abgerundet wird die Darstellung durch einen Bildteil und ein hilfreiches Glossar, in dem die wichtigsten medizinischen Fachbegriffe erläutert werden.